

Probleme mit der Invasivarten-Verordnung aus Tierschutzsicht

Dr. Julia Stubenbord
Landesbeauftragte für Tierschutz

2. Seminar Zoo- und Wildtierhaltung
04.10.2018



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Invasive Arten



Rechtsgrundlagen



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten

→ soll nachteilige Auswirkung invasiver gebietsfremder Arten auf die Biodiversität und Ökosysteme sowie auf die menschliche Gesundheit und die Wirtschaft durch entsprechende **Maßnahmen** verhindern, minimieren und abschwächen



Rechtsgrundlagen

Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung:

Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 der Kommission vom 13. Juli 2016

Diese 25 (26) Tierarten dürfen nicht absichtlich in die

→ EU eingebracht, gehalten, gezüchtet, befördert oder freigesetzt werden (Art. 7)

→ Ausnahmen: Genehmigung durch einen Mitgliedsstaat oder die Zulassung durch die EU-Kommission (Art. 8 und 9)

→ Übergangsfristen für kommerzielle Bestände und nichtgewerbliche Besitzer (Art. 31 und 32)



Rechtsgrundlagen

Nationales Recht

§§ 40a – 40e, 48a und 51a Bundesnaturschutzgesetz

§ 40a Maßnahmen gegen invasive Arten

→ zuständigen Behörden treffen im Einzelfall erforderliche und verhältnismäßige Maßnahmen, um sicher-zustellen, dass Verordnung eingehalten und Einbringung/Ausbreitung von invasiven Arten verhindert wird

§ 40c Genehmigungen

→ Forschung und Ex-situ-Erhaltung mit Genehmigung möglich

§ 40e Managementmaßnahmen

→ Für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörden legen Managementmaßnahmen fest

→ umfasst tödliche oder nicht tödliche physikalische, chemische oder biologische Maßnahmen

§ 28a Bundesjagdgesetz

→ Jagd als Maßnahme i. S. d. Verordnung

Rechtsgrundlagen

Invasive Art als **vernünftiger Grund** i. S. von § 17 Nr. 1 TierSchG zur Tötung?

NEIN!

Weder die EU-Verordnung noch die nationalen Vorschriften erlauben per se eine Tötung der invasiven Arten

Tötung muss immer **verhältnismäßig** sein

→ Gibt es mildere (weniger tierschädliche) Mittel?

→ Wiegt der mit der Tötung verursachte Schaden schwerer als der mit ihr zu erreichende Nutzen?

Biologische Vielfalt

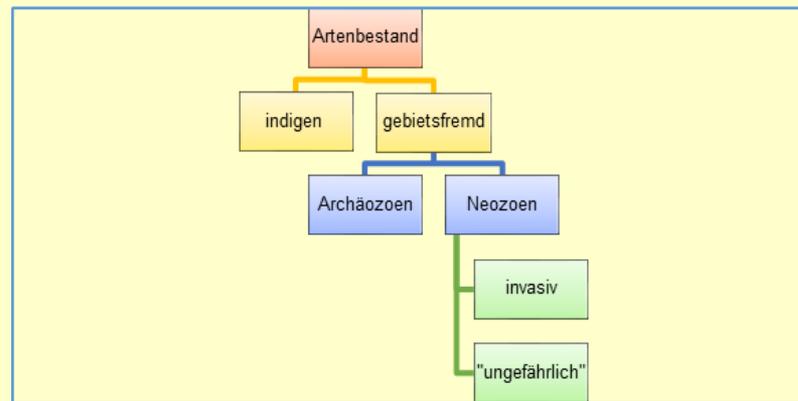
Naturschutz sieht die Bewahrung der biologischen Vielfalt (Biodiversität) als oberstes Ziel

- Verlust der Artenvielfalt, Lebensräume und genetischer Vielfalt bedroht menschliche Lebensgrundlage
- Biodiversität Bedeutung: Wirtschaft, pharmazeutische Industrie, Landwirtschaft, Tourismus
- Gesetzliche Grundlage D: Bundesnaturschutzgesetz
- International: 1992 UN-Konferenz in Rio de Janeiro „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ (convention on biological diversity) 196 Vertragspartnern: Kontrolle und Bekämpfung inv. Arten völkerrechtlich vereinbart



Invasive Arten

Def: Vorkommen außerhalb ihres natürliche Verbreitungsgebietes und für heimische Ökosysteme und Arten ein erhebliches Gefährdungspotential darstellen (ca.1300 Neozoen)



Direkte und indirekte durch Mensch eingeschleppt:

- Globalisierung: der Verkehrswege, Handel (Ballastwasser)
- Aussetzen und Entweichen: Pelztier, Zoo, Jagdzwecken, Befreiungsaktion, Schädlingsbekämpfung, Bereicherung der Fauna

Schutz der biologischen Vielfalt?

Invasive Arten (und Habitatzerstörung) gefährden Vielfalt:

1. Interspezifische Konkurrenz: Lebensraum und Ressourcen
2. Fressfeinde: Bisamratte gefährdet Bachmuschel
3. Hybridisierung: genetische Veränderung einheimischer Arten
4. Krankheitsübertragung: Krebspest durch amerik. Flusskrebse
5. Negative ökosystemare Auswirkung: Ökosystem wird grundlegend verändert



Management und Maßnahmen

- Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 fordert Managementmaßnahmen und öffentliche Anhörung (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz)
- Managementmaßnahmen dienen als einheitliche Handlungsempfehlung, zuständig für die konkrete Ausgestaltung des Managements sind die Bundesländer
- Bundesamt für Naturschutz, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)
- Gemeinsames Anhörungsportal aller Bundesländer
www.anhoerungsportal.de

<u>Marderhund</u> Management- und Maßnahmenblatt	
1 Metainformationen	
1.1 Dokument	.
Management- und Maßnahmenblatt zu VO (EU) Nr. 1143/2014	
1.2 Rechtlicher Bezug	.
	<ul style="list-style-type: none">• Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, hier „VO“ genannt• Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141, aktualisiert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1263, hier „Unionsliste“ genannt.



Unionslisten Tierarten in BW

	Status	Status
	Deutschland	Baden-Württemberg
Tierarten 1. Unionsliste		
Chinesische Wollhandkrabbe <i>Eriocheir sinensis</i>	Etabliert	Einzelfunde; Nachweise entlang des Rheins und im Bodenseegebiet
Nordamerikanischer Ochsenfrosch <i>Lithobates (Rana) catesbeianus</i>	Etabliert	Etabliert; im nördlichen Teil des Landkreises Karlsruhe, ansonsten Einzelfunde
Nutria <i>Myocastor coypus</i>	Etabliert	Etabliert; zahlreiche Vorkommen insbesondere im Mittleren Oberrheintal und im Kraichgau, auch entlang der Donau und ihrer Zuflüsse
Kammerkrebis <i>Orconectes limosus</i>	Etabliert	Etabliert; Vorkommen insbesondere am Bodensee, entlang des Rheins und des Neckars
Signalkrebis <i>Pacifastacus leniusculus</i>	Etabliert	Etabliert; zahlreiche Vorkommen, u.a. in Oberschwaben und am Hochrhein
Roter Amerikanischer Sumpfkrebis <i>Procambarus clarkii</i>	Etabliert	Etabliert; wenige Vorkommen, z.B. am Rhein westl. des Kaiserstuhls
Marmorkrebis <i>Procambarus sp.</i>	Etabliert	Etabliert; wenige Vorkommen im Bereich von Rhein und Neckar
Waschbär <i>Procyon lotor</i>	Etabliert	Etabliert; landesweit vorkommend
Blaubandbärbling <i>Pseudorasbora parva</i>	Etabliert (außer Berlin und Bremen)	Etabliert; mehrfach in den Einzugsgebieten von Schussen, Donau, Neckar, Rems und Enz
Sibirisches Streifenhörnchen <i>Tamias sibiricus</i>	Etabliert	Fehlend bzw. keine wild lebenden Bestände nach aktueller Datenlage vorkommend
Nordamerikanische Schmuckschildkröte <i>Trachemys scripta</i>	unbeständig	Zahlreiche Nachweise insbesondere im Mittleren Oberrheintal, im Schwäbischen Keuper-Lias-Land und in den Neckar- und Tauber-Gäuplatten
Tierarten 2. Unionsliste		
Nilgans <i>Alopochen aegyptiaca</i>	Etabliert	Vorkommen insbesondere entlang der großen Flüsse im Land
Marderhund <i>Nyctereutes procyonoides</i>	Etabliert	Flächendeckend vorkommend
Bisamratte <i>Ondatra zibethicus</i>	Etabliert	Flächendeckend vorkommend

04.10.2018



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Auswirkung der VO auf den Tierschutz

Private Tierhalter:

- Bestandsschutz
- Abgabe und Transport verboten
- Verhindern von Entweichen und Reproduktion
- MS sollen Unterbringungen anbieten
- keine Dokumentations- und Meldepflicht
- Tsch ist zu beachten

Zoologische Einrichtungen:

- Haltungen gelisteter Tiere auslaufen lassen
- Verhindern von Entweichen und Reproduktion
- VO sieht Aufnahme von lebenden Tieren vor



Auswirkung der VO auf den Tierschutz

Tierheime, Auffangstationen:

- Keine gesonderte Erwähnung
- Rechtliche Einordnung derzeit unklar
- EU KOM akzeptiert Vermittlung und Abgabe an private Haltungen
- Erlasse von Bundesländern (Sachsen): Weitergabe bis Festsetzung abweichender Managementmaßnahmen
- Weitergabe der Tiere möglich (LANA), sinnvolle Managementmaßnahme

Gewerbliche Bestände:

- Übergangsbestimmung
- 12 Mon. Abgabe an privat mögl.
- Nach 24 Mon. Abgabe an nur Medizin- Forschung- oder Ex situ-Einrichtungen

Auswirkung der VO auf den Tierschutz

Veterinärämter:

- Tierschutz muss bei Haltung und Tötung priorisiert werden
- Zusammenarbeit mit Tierheimen und Auffangstationen für vorhandene Tiere
- Tötungen sind nach Staatsziel Tierschutz und dem vernünftigen Grund zu bewerten z.Z. noch keine Rechtsprechung
- Lex specialis vs. TierSchG



Fazit

- Forschungsbedarf der Auswirkungen auf heimische Ökosysteme (Managementmaßnahmenblätter)
- Weitergabe durch Tierheime, Auffangstationen möglich, aber kein Transport nach §69 BNatschG (Ausnahmeerlaubnis über EU)
- Endstation Auffangstation?
- Aussetzung von Tieren hat zugenommen, Tierleid
- Viele der Arten sind etabliert, Ausrottungsmaßnahmen fraglich: vernünftiger Grund? nach Schaden-Nutzen-Analyse
- Klare Regelung für verwaiste und verletzte Tiere
- Prävention in der frühen Ausbreitungsphase wichtig (lokal)



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!



04.10.2018



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ